

Interessengemeinschaft Trinkwasser
im Gartenverein „Stahmeln Süd“ e.V.

Satzung

der Interessengemeinschaft Trinkwasser im Gartenverein „Stahmeln Süd“ e.V.
- in der Fassung vom 01.06. 2013

1. Grundlagen

1.1 Die Interessengemeinschaft Trinkwasser (IGTW) wurde konstituiert, um Nutzung und Finanzierung der 1997 errichteten Wasserleitung (Schleife 1) sowie der bestehenden Leitung (Schleife 2) durch eine Satzung zu regeln. Die IGTW vertritt die Interessen der Mitglieder in Abstimmung mit dem Gartenvorstand, auch gegenüber Dritten.

Laut Vereinbarung mit der Familie Waßmann (Siedler) kann im Havariefall über die Zapfstelle aus der Trinkwasserleitung der ehemaligen Schleife 3, jetzigen Zuleitung für die Familie Waßmann, Wasser entnommen werden. Kostenabrechnung entsprechend des gültigen Preisblattes der www Leipzig. Die Kosten sind von allen Mitgliedern der IGTW zu tragen.

Abwassergebühren werden von den Kommunalen Wasserwerken nicht erhoben.

1.2 Die Trinkwasserversorgungsanlage, bestehend aus

- 2 Anschlüssen mit Absperrventilen im Zentralschacht (Übergabestelle zwischen Gartenverein und www Leipzig)
- Rohrverlegungen mit Hauptschiebern und Ablassventilen im Bereich der Gartenwege bis zu den Anschlüssen an der Gartengrenze mit Absperrventil und Zähler.
- Wasserversorgungsleitungen und Einrichtungen (Absperrventil und Zähler) für die Waldschenke und für die zentrale Wasserstelle (Zapfstelle),

ist Eigentum der IGTW. Die Trinkwasserversorgungsanlage wurde durch eigenen Arbeitsaufwand und Mittel der beteiligten Wasserabnehmer errichtet. Die fachliche Ausführung erfolgte durch die Fa. Biegholdt (Sanitär Heizung Solar). Bei Pächterwechsel entstehen keine finanziellen Ansprüche an die IGTW. Diese sind durch Absprache zwischen Verkäufer und Käufer intern zu regeln.

1.3 Einrichtungen ab Anschluss an der Gartengrenze sind Eigentum des jeweiligen Mitgliedes (Abnehmer) und eigenverantwortlich zu erhalten. Diese haben zu sichern, dass ihre Anlage den geltenden wirtschaftlichen und hygienischen Rechtsvorschriften entsprechen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die Tätigkeit der IGTW dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Zwischen den www Leipzig und dem Gartenverein (IGTW) besteht ein Leistungs- und Liefervertrag entsprechend den jeweilig gültigen Rahmenvereinbarungen zwischen den Verbänden der Kleingärtner und der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH.

2.2. Die Leitung der IGTW nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erfassung, Abrechnung und Nachweis des Trinkwasserverbrauchs und dessen Kosten, sowohl gegenüber den www Leipzig als auch gegenüber den Abnehmern (Versendung von Zahlungsbescheiden an die Abnehmer). Die Berechnung erfolgt entsprechend gültigem Preisblatt der www Leipzig sowie Nachweis von Nebenkosten der IGTW.
- Kontrolle des technischen Zustandes, Veranlassung eventueller Reparaturen bzw. Neuanschaffungen für die Trinkwasserversorgungsanlage.
- Durchführung der Inbetriebnahme und Stilllegung der Anlage, Sondermaßnahmen (z.B. Zählerstandkontrolle, Verplombung der Einzelzähler etc.).

- 2.3 Alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Versorgungsanlage der IGTW zusammenhängen werden von dieser selbständig erledigt und verwaltet. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- 2.4. Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung tätig wird, geschieht das stets treuhänderisch für die IGTW oder deren Mitglieder. Für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung von Teilen der Anlage oder durch private Mängel durch Mitglieder der IGTW verursacht werden, haftet der Verein weder gegenüber Mitgliedern der IGTW noch Dritten. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Wasser-Unterbrechungen entstehen.
- 2.5. Die Leitung der IGTW besteht aus
- 1 Leiter (gleichzeitig Verantwortlicher für die Datenaufbereitung und Verarbeitung)
 - 2 technische Mitarbeiter (insbesondere für Reparaturen und Erfassungsaufgaben)
 - weitere berufene Mitglieder bei Sondermaßnahmen
- 2.6. Der Leiter der IGTW ist dem Vorstand des Gartenvereins „Stahmeln Süd“ e.V. rechenschaftspflichtig. Wesentliche Änderungen und organisatorische Notwendigkeiten sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Leitung der IGTW wird vom Vorstand des Gartenvereins berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt (bis auf weiteres). Die Tätigkeit der Leitung ist unentgeltlich.
- 2.7. Für die Arbeit der IGTW ist jährlich Rechenschaft auf der Jahresvollversammlung abzulegen. Die Versammlung der Mitglieder der IGTW findet gleichzeitig mit der Jahresvollversammlung statt. Ist keine arbeitsfähige Leitung der IGTW vorhanden, kann der Vorstand des Gartenvereins in seiner Eigenschaft als Treuhänder ein oder mehrere Leitungsmitglieder bestellen oder zeitweilig die Geschäfte selbst führen.
- 2.8. Die Kassen- und Bankgeschäfte, Erfassung, Abrechnung und Rechnungstellungen werden im Rechenschaftsbericht festgehalten und unterliegen der Prüfung durch den Revisor des Gartenvereins. Dieser erstellt über die jährliche Prüfung einen gesonderten Bericht.

4. Rechte und Pflichten der Abnehmer innerhalb der Versorgungsverträge

- 4.1. Dem Wasserbezug liegen neben den Lieferverträgen über die Tarifeinstufung (Tarifgruppe III, Variante A) vom 28./30. Mai 2001, dem jeweilig gültigen Preisblatt und Wasserversorgungssatzung der Leipzig auch die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde, so dass nur derjenige an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann, der die Festlegungen dieser Satzung anerkennt.
- 4.2 Die Abnehmer sind verpflichtet, die Versorgungsanlage, inklusive des Zählers, sorgfältig zu behandeln (insbesondere bei Frostgefahr vorbeugende Maßnahmen zu treffen). Auf den „richtigen“ Einbau der Zähler (siehe Pfeil auf dem Gehäuse) ist zu achten. Die Zähler werden gesichert (Plombierung). Dies wird durch die Mitglieder der Leitung der IGTW durchgeführt und bis auf weiteres jedes Frühjahr (vor Inbetriebnahme) und jeden Herbst (bei Ablesung der Zähler) kontrolliert. Bei längerer Abwesenheit sind die Ventile durch den Gartenfreund zu schließen.
- 4.3 Die unabsichtliche Verletzung der Plombe ist dem Vorstand bzw. den Mitgliedern der IGTW-Leitung zu melden. Bei Unterlassung ist eine Strafgebühr entsprechend der Festlegung in Punkt 6.1..
- 4.4 Den Verantwortlichen der IGTW ist nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit den Gartenfreunden (Abnehmern) der Zugang zum Garten (Grundstück) zu gestatten, damit diese die nach der Satzung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können. Eine Anmeldung bei Gefahr in Vollzug ist nicht erforderlich.
- 4.5 Für Schäden an der Hauptwasserleitung auf den Wegen bzw. bis zur Übergabestelle in den Gärten durch Einschlagen von Pfählen, Schachtarbeiten etc. haftet der Verursacher für Schadensersatz.

5. Abrechnung und Finanzen

- 5.1. Bei der Sparkasse Leipzig wird ein Konto für die IGTW des Gartenvereins Stahmeln Süd geführt. Der zeichnungsberechtigte Vertreter ist der Leiter der IGTW.
- 5.2. Nach Ermittlung des jährlichen Verbrauches an den beiden Hauptzählern und Meldung der Stände an die ~~WVWV~~ Leipzig (Vereinbarung der Selbstablesung) erfolgen die Rechnungsstellungen. Diese sind die Grundlage der Verrechnung der Kosten auf Basis der vereinsinternen Ermittlung der Zählerstände im Vergleich zum Vorjahr je Abnehmer.
- 5.3. Die Ablesung erfolgt am letzten Sonnabend im Monat Oktober in der Zeit von 10 – 12 Uhr. Gleichzeitig erfolgt die Abstellung der Wasserzufuhr für die Schleifen S1 und 2. Auftretende Differenzen im Wasserverbrauch zwischen den Hauptzählern und der Summe aller Einzelzähler, sogenannte Verluste jeglicher Art (z.B. Wasserverluste, die durch Füllung und Spülung des Rohrsystems im Frühjahr zur Inbetriebnahme) sind von allen IGTW – Mitgliedern zu gleichen Teilen zu tragen.
- 5.4 Die Abrechnung der Wasserkosten gegenüber dem einzelnen Abnehmer erfolgt jährlich durch einen Zahlungsbescheid gem. Berechnungsformular in der Anlage 2 dieser Satzung. Dabei werden auch anfallende Nebenkosten für Organisation, Kontoführung, Porto und Material aufgelistet. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- 5.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Gebühren erhoben:

1. Mahnung	5,00 €
2. Mahnung	10,00 €
ab 3. Mahnung	15,00 €

Bei unterlassener Meldung der Verletzung der Plombe wird ein Betrag von 20,00 € erhoben. Bei Nichtanwesenheit zu vereinbarten Terminen der Ablesung der Wasserstände und der Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage ohne vorherige Absprache mit den Mitgliedern der IGTW zur Gewährung des Zuganges zum Zähler wird mit 30,00 € geahndet. Hierbei ist zu beachten, dass die Gesamtanlage nicht in Betrieb genommen werden kann.

6. Wartung und Prüfung der Gesamtanlage

Die Wartung und Pflege der Wasserversorgungsanlage (außer den Anlagen in den Gärten) unterliegt den Mitgliedern der IGTW-Leitung. Auftretende Störungen sind bei Kenntnis sofort an die Leitung der IGTW bzw an den Vorstand zu melden. Die bereits erwähnte Prüfung der Zähler, Plomben, Einbau und Funktionstüchtigkeit der Einzelzähler wird ebenfalls von den Leitungsmitgliedern wahrgenommen. Die Hilfe der IGTW Leitungsmitglieder kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Alle 7 Jahre sind die Zähler durch neue Zähler zu ersetzen, um die Funktionstüchtigkeit zu garantieren.

7. Sonstige Regelungen

Bei Pächterwechsel erhält der Leiter der IGTW protokollarisch die Daten des neuen Pächters zur Korrektur der Unterlagen. Dem neuen Pächter ist die Satzung der IGTW als Bestandteil des Vertrages zu übergeben.

Die Neufassung der Satzung vom 01. Juni 2013 wurde mit dem Vorstand abgestimmt und wird auf der Mitgliederversammlung des Gartenvereins am 08. Juni 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die bisherige Satzung vom 10.März 2006 verliert bei Annahme der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Leipzig am 01. Juni 2013

Anlagen 1 und 2

Schleife 1: dazu gehören

Waldschenke, Garten-Nummer 2 bis 34, 37 und 39 bis 42

Schleife 2 : dazu gehören

Garten-Nummer 35, 36 und 38